

Name		Vorname		Akad. Grad	
Straße, Haus-Nr.		Nation		PLZ	Ort
Bankleitzahl		Kreditinstitut		Konto-Nr.	
Zuordnungskennzeichen für Überweisung					
Akte: / Rechnungsnr.:					

### Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

zu Geschäftsnummer

Datum

In dem Rechtsstreit \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen ( § 58 RVG) habe ich  nicht  in Höhe von EUR erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse ( § 47 RVG)  nicht  in Höhe von EUR erhalten.

Gebühren für die Beratungshilfe ( VV 2601, 2603) habe ich  nicht  in Höhe von EUR erhalten.

Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach VV 7001 während meiner Beordnung entstanden sind.

Ich versichere, daß sich der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 RVG).

Weitere Begründung (evtl. auf ges. Blatt - zweifach -):

Rechtsanwalt /Rechtsanwältin

Kostenberechnung (nach RVG)					
Bezeichnung	Vergütungs-Verzeichnis Nummer(n)	Gegenstandswert in EUR	Vergütung §§ 45, 49 RVG EUR	Regelvergütung §§ 13, 50 RVG EUR	festzusetzen auf EUR
Verfahrensgebühr					
Terminsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Entgelte für Post- u. Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001				
	Pauschale 7002				
Reisekosten	7003, 7004, 7005				
Ablichtungen	7000 Nr. 1				
<b>Summe</b>					
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008				
<b>Summe</b>					
abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s.o.)					
<b>zu zahlender Betrag</b>					
				-	
<b>Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG</b>					

**Festsetzung** (Durchschrift)

Die dem u. g. RA aus der Landeskasse zu zahlende  Vergütung  weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf

EUR

Klagegrund : \_\_\_\_\_

De \_\_\_\_\_ ist mit Beschluss \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Prozesskostenhilfe (Pkh)  mit  ohne Zahlungsbestimmung für die

Instanz  Zwangsvollstreckung mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ bewilligt und der u. g. RA beigeordnet worden.

Dieser hat versichert, daß sich der Antragsteller mit der Zahlung der Vergütung in Verzug ( § 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am \_\_\_\_\_  Endurteil  verfahrensbeendender Beschluss  Versäumnisurteil<sup>1)</sup>  Anerkenntnisurteil ergangen.

ein Vergleich geschlossen  die Bewilligung der Pkh aufgehoben worden.

die Klage / der Antrag  die Berufung zurückgenommen worden.

Der Rechtsstreit ruht seit dem \_\_\_\_\_ .

Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt: \_\_\_\_\_

Die Notwendigkeit der Reise am \_\_\_\_\_ ist durch \_\_\_\_\_ gerichtlichen Beschluss vom \_\_\_\_\_ festgestellt worden.

Dem  Prozessgegner  Streitgenossen ist Pkh  mit  ohne Zahlungsbestimmung  nicht bewilligt.

Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG<sup>2)</sup> :

Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig.  Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit.

Von der Partei und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen \_\_\_\_\_ EUR.

Die von der Partei zu zahlenden Beträge sind beglichen.

Eine ZwVollstr. in das bewegliche Vermögen der Partei ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: \_\_\_\_\_ EUR.

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: \_\_\_\_\_ EUR.

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: \_\_\_\_\_ EUR.

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_ EUR.

Begründung von Absetzungen: